

# **Satzung**

## **für Märkte und Volksfeste in der Gemeinde Weiskirchen**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) in Verbindung mit §§ 60 b, 64-71b (Titel IV) der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), den §§ 1 und 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 07. Februar 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156) sowie des § 18 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.2013 für die Gemeinde Weiskirchen folgende Satzung erlassen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Satzung**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze und Straßen aus Anlass von Jahrmärkten, Wochen und Spezialmärkten, für Schaustellungen und Volksfeste gelten die Vorschriften dieser Satzung. Neben dieser Satzung sind für den Marktverkehr alle diesbezüglichen gewerberechtlichen Bestimmungen, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Vereinsfeste und das Kurparkfest werden von dieser Satzung nicht berührt.

#### **§ 2**

#### **Zuweisung der Standplätze**

Die Zuweisung der Standplätze und die Auswahl der Geschäfte erfolgt durch das Ordnungsamt der Gemeinde Weiskirchen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvorsteher/in des Ortsteiles, in welchem der Markt oder das Volksfest stattfindet. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

#### **§ 3**

#### **Kennzeichnung der Stände**

Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen und Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.

## **§ 4**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Standplatzes sind Gebühren nach Maßgabe der für den Geltungsbereich dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zu zahlen.

## **§ 5**

### **Aufsicht**

Die Ortschaftspolizeibehörde übt die Aufsicht im Geltungsbereich dieser Satzung aus. Alle Besucher und Benutzer haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen der Ortschaftspolizeibehörde Folge zu leisten. Wer diesen Anordnungen nicht folgt, kann von seinem Standplatz bzw. der Veranstaltung verwiesen werden. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

## **§ 6**

### **Ordnung**

Der Standinhaber oder Inhaber eines Fahrgeschäftes hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Standplatz zu wechseln oder einem anderen zu überlassen. Jede Behinderung der Verkaufs- oder Betriebstätigkeit oder des allgemeinen Verkehrs auf der Veranstaltung ist nicht gestattet. Es ist verboten, Waren im Auktionswege oder nach Muster zu verkaufen. Hunde dürfen während der Veranstaltung nicht auf den für die Veranstaltung in Anspruch genommenen Platz bzw. die Straßen gebracht werden; ausgenommen sind lediglich Führhunde.

## **II. Jahrmärkte**

### **§ 7**

#### **Dauer der Jahrmärkte, Kirmessen und Volksfeste**

##### **1. Jahrmärkte**

Jahrmärkte finden im Ortsteil Weiskirchen wie folgt statt:

- a) Jacobi-Markt jeweils am Kirmesdienstag
- b) Weihnachtsmarkt jeweils am zweiten Adventssonntag

##### **2. Kirmessen und Volksfeste**

Die Kirmessen in den einzelnen Ortsteilen finden wie folgt statt:

- a) Ortsteil Konfeld: Sonntag nach dem 24. Juni (Samstag, Sonntag, Montag) (fällt der Patronatstag (24. Juni) auf einen Montag oder Dienstag, so wird die Kirmes am Samstag, Sonntag und Montag vorher gefeiert, frühestens jedoch am 22. Juni)

- b) Ortsteil Rappweiler: Zweiter Sonntag im August (Samstag, Sonntag, Montag)
- c) Ortsteil Thailen: Erster Sonntag im Juli (Samstag, Sonntag, Montag)
- d) Ortsteil Weierweiler: Letzter Sonntag im Mai (Samstag, Sonntag, Montag)
- e) Ortsteil Weiskirchen: Sonntag nach dem 25. Juli (Samstag, Sonntag, Montag u. Dienstag)

## § 8

### Ort der Jahrmärkte, Kirmessen und Volksfeste

#### 1. Jahrmärkte

Die Jahrmärkte im Ortsteil Weiskirchen finden statt:

- a) auf dem Place Bourbonne les Bains
- b) In der Straße „Am Marktplatz“ bis zu den Einmündungen der „Forsthausstraße“ und der Straße „Hohlweg“ sowie bis zu den Einmündungen in der „Trierer Straße“
- c) Kreuzungsbereich „Kirchenweg/ Trierer Straße“ bis zur „Neue Apotheke“ in der Trierer Straße

#### 2. Kirmessen:

- a) Ortsteil Konfeld: Auf dem Dorfplatz in der „Bergstraße“
- b) Ortsteil Rappweiler: Vorplatz des Sportplatzes an der „Hochwaldstraße“
- c) Ortsteil Thailen: Vorplatz des Sportplatzes an der Straße „Beim Dorf“
- d) Ortsteil Weierweiler: An der „Dorfstraße“ bei der Kirche
- e) Ortsteil Weiskirchen: Place Bourbonne les Bains sowie in der Straße „Am Marktplatz“

Sollte dies aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sein, wird vom Ordnungsamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvorsteher/in ein geeigneter Ausweichplatz bestimmt.

## § 9

### Öffnungszeiten

Der Warenverkauf auf den Jahrmärkten ist von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. Der Betrieb der Fahrgeschäfte und Schaubuden sowie der Warenverkauf an den Kirmessen ist von 12.00 Uhr bis 23.00 Uhr erlaubt.

## § 10

### **Gegenstand der Jahrmärkte und Kirmessen**

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art verkauft werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündholzplättchenbänder. Auf den Kirmesmärkten dürfen Spiel-, Zucker-, Wurst-, Eis- und Galanteriewaren zum Verkauf angeboten werden. Weiterhin dürfen Fahrgeschäfte, Verlosungs-, Schieß- und Schaubuden etc. betrieben werden. Das Anbieten alkoholischer Getränke ist durch den jeweiligen Anbieter gem. § 3 SGastG anzuzeigen.

## § 11

### **Auf- und Abbau auf den Jahr- und Kirmesmärkten**

Mit dem Aufbau der Stände und der Fahrgeschäfte auf den Straßen und Plätzen darf auf den Kirmesmärkten frühestens am vierten Tag vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden. Der Abbau der Geschäfte muss spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Vor Beendigung der Veranstaltung darf mit dem Abbau nicht begonnen werden. Vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum dürfen Fahrzeuge auf den Plätzen und Straßen nicht abgestellt werden. Die Verkaufsbuden und -stände auf den Jahrmärkten dürfen erst am Morgen des Marktes, und zwar nach Zuweisung des Platzes, aufgebaut werden. Der Abbau hat unmittelbar nach Beendigung der Märkte zu erfolgen.

## § 12

### **Stand- und Marktflächen**

Die Festplätze sowie die Straßen sind vor dem Verlassen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Soweit mit Zustimmung des Ordnungsamtes Veränderungen an der Platz- oder Straßenoberfläche vorgenommen werden, sind diese vor dem Verlassen zu beseitigen. Bei Nichtbefolgung erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des Betroffenen durch das Ordnungsamt.

## § 13

### **Zulassung von Wasser und Elektrizität**

Die Zuleitung von Wasser und Elektrizität zu den Vorrichtungen der Stände, Fahrgeschäfte etc. dürfen zu keiner Verkehrsbehinderung führen. Die Anschlüsse zu Abs. 1 werden allein durch das Gemeindewasserwerk und die VSE vorgenommen. Gebührenordnung, Lieferbedingungen etc. des Gemeindewasserwerkes bzw. der VSE werden durch diese Satzung nicht berührt.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 14**

#### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05. Juli 1960 (Amtsblatt S. 558), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 278)., für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 (Amtsbl. I S. 64), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiskirchen, den 23.05.2013

DER BÜRGERMEISTER  
Werner Hero